

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 823 F

Nimmt der Halter eines in einen Unfall verwickelten Kraftfahrzeugs seine Haftpflichtversicherung in Anspruch und verliert dadurch einen Schadensfreiheitsrabatt, so ist dieser Vermögensnachteil (unter Aufgabe der in BGHZ 44, 382 vertretenen Auffassung) nicht als Sachfolgeschaden zu ersetzen (Bestätigung von BGHZ 66, 398).

BGH, Urt.v. 19. April 1977 - VI ZR 90/76 - OLG München

LG München II

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 90/76

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
19. April 1977
W a l z
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der L [REDACTED] KG,
gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesell-
schafter Herbert R [REDACTED],
M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. Ingeborg K a [REDACTED],
O [REDACTED],
2. T [REDACTED]-V [REDACTED] AG,
M [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1977 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Dunz,
Dr. Steffen, Dr. Kullmann und Dr. Ankermann

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 17. Februar 1976 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der
Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Am 25. Februar 1973 stieß ein Pkw der Klägerin
gegen einen Pkw der Erstbeklagten; dabei wurden beide
Fahrzeuge beschädigt. Die Parteien streiten jetzt nur
noch darüber, ob die Beklagten auch verpflichtet sind,
im Rahmen der vom Landgericht für die übrigen Schadens-
posten angenommenen Schadensverteilung der Klägerin 75 %
des durch den Unfall verlorenen Schadensfreiheitsrabat-
tes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu er-
setzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Landgericht und Oberlandesgericht haben insoweit die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Verlust des Schadensfreiheitsrabattes bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gehöre nicht zu den nach §§ 7 StVG bzw. 823 BGB zu ersetzenden Schäden, weil der Erstbeklagte diesen nicht durch die Beschädigung des Fahrzeuges der Klägerin verursacht habe. Er sei vielmehr allein die Folge davon, daß durch den Betrieb des Fahrzeuges der Klägerin der Wagen der Erstbeklagten beschädigt worden sei und daß hierfür der Haftpflichtversicherer der Klägerin einstehen müsse.

II. Diese rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts ist zutreffend.

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der erkennende Senat in BGHZ 44, 382, 387 den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Haftpflichtversicherung als Sach-Folgeschaden angesehen hat. Hieran hält der erkennende Senat jedoch nicht mehr fest, wie bereits in BGHZ 66, 398, 400 erwähnt ist. In dieser Entscheidung hat der III. Zivilsenat inzwischen mit Zustimmung des erkennenden Senats ausgeführt, daß die

Belastung mit einer höheren Versicherungsprämie nach einem Verkehrsunfall einen Vermögensnachteil darstellt, der seine Ursache nicht in der Beschädigung des eigenen Pkw's des Klägers, was der Beklagte allerdings zu verantworten hat, sondern darin, daß der Kläger bei dem Unfall das fremde Fahrzeug beschädigt hat und dafür haftpflichtig gemacht worden ist. Für den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes oder für eine noch weitergehende belastende Rückstufung bei der Prämienberechnung kann der Anspruchsgegner nur in seltenen Ausnahmefällen einzustehen haben (so z.B. bei Schwarzfahrten, BGHZ 66, 398, 400; zu anderen Fällen vgl. Schwerdtner, NJW 1971, 1673; Klimke, VersR 1977, 134, 135; OLG Stuttgart, NJW 1971, 66). Um einen solchen Ausnahmefall handelt es sich hier jedoch nicht.

Dr. Weber

Dunz

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann